

Flughafenbenutzungsordnung



ROSTOCK-AIRPORT.COM



Dokumenten Nr./ Revision Nr.	Revisionsnummer 5
Erstellt von (Autor):	Robert Seibt
Erstellt am (Fertigstellungsdatum):	18.06.2019
Geprüft von (Prüfer, QS):	Bernd Schaft
Geprüft am:	19.06.2019
Freigegeben von	Stefan Hohlfeld
Freigegeben am:	01.07.2019
Gültig ab:	07.07.2019

Gemäß § 43 der LuftVZO

Mit Gültigkeit ab:

Inhalt

Teil I – Beschreibung des Flughafens	3
1. Allgemeine Angaben	3
2. Meteorologische Angaben	6
3. Angaben über die Flugbetriebsanlagen	6
TEIL II – Benutzungsvorschriften	7
1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	7
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen	8
3. Betreten und Befahren des Flughafengeländes.....	13
4. Sonstige Betätigung	16
5. Sicherheitsbestimmungen	16
6. Fundsachen	20
7. Umweltschutz	20
8. Reklamation und Haftung	21
9. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung.....	22
10. Ausweisbestimmungen	22
11. Einwilligungen und Erlaubnisse	22
12. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung	22
13. Erfüllungsort und Gerichtsstand	22
14. Anwendbares Recht	22
15. Zustellungsbevollmächtigter.....	23
16. Teilunwirksamkeit.....	23
17. Inkrafttreten	23

Teil I – Beschreibung des Flughafens

1. Allgemeine Angaben

1.1 Bezeichnung	Flughafen Rostock-Laage ICAO – ETNL IATA – RLG	
1.2 Lage	2,4 NM (4,4 km) 270° von Laage	
1.3 Flughafenbezugspunkt	Mitte RWY	
Geografische Breite	53°55,0851'N	
Geografische Länge	12°16,7573'E	
Entfernung nach Rostock	30 km	
Entfernung nach Güstrow	15 km	
1.4 Öffnungszeiten	H24	
1.5 Flugplatzhalter	Luftwaffe der Bundeswehr (GAF)	
1.6 Flughafenunternehmer	Flughafen Rostock-Laage- Güstrow GmbH	
1.7 Anschrift	Flughafenstraße 1 18299 Laage Germany	
1.8 Telefon	Geschäftsführung	038454 321-110
	Verkehrsleiter	038454 321-300
	Verkehrsstelle/OPS	038454 321-310
		-320
	Bodenverkehrsdienst	038454 321-530
	Passagierabfertigung	038454 321-400
	Information	038454 321-390
1.9 E-Mail	Verkehrsstelle/OPS VvD@rostock-airport.de	

Passagierabfertigung

RLGKPXH@rostock-airport.de

Bodenverkehrsdienst

BvD@rostock-airport.de

Catering

Catering@rostock-airport.de

Ausweisstelle

Ausweisstelle@rostock-airport.de

1.10 Telefax	Information	038454 321-392
1.11 Sita	Verkehrsleiter Operations Passagierabfertigung	RLGAPXH RLGKOXH RLGKPXH
1.12 Homepage	https://www.rostock-airport.de/	
1.13 Übernachtung	Hotelvermittlung über Information	
1.14 Restaurant	Terrassencafé frei zugänglich Airport Bistro (geöffnet zu den Flügen) Mokkabar (im Abflugbereich)	
1.15 Konferenzräume	Vermittlung A. Schmidt	038454 321-200
	R. Seibt	038454 321-300
1.16 Flugschule/Taxiflüge	LAT – Lufthansa Aviation Training	038454 321-265
	Ostseeflug GmbH	038454 211-25

Ausfertigungsnummer 5

1.17 Hilfe bei medizinischen Notfällen	Intern Extern	310 (0)112
1.18 Verkehrsmittel	<p>Linie 127 des rebus Regionalbus Rostock von/nach Rostock ZOB</p> <p>Taxi und Mietwagen Wedow und Verkehrsbetrieb der Greifswald GmbH</p> <p>Taxi wird über Information vermittelt</p> <p>myDriver Flughafentransfer</p> <p>Mietwagen</p>	
		City Car, Sixt, Avis, Hertz Europcar
1.19 Zoll	zugelassen als Zollflughafen	
1.20 Treibstoffe	SHELL JET A1, AVGAS 100LL	
1.21 Tankmöglichkeiten	offene und Druckbetankung für JET A1 offene Betankung für AVGAS	
1.22 Betriebsmittel	Druckluft	
1.23 Unterstellmöglichkeiten	Hallenplatz auf Anfrage	
1.24 Lösch- und Bergungstechnik	Brandschutzkategorie 6 (höher auf Anfrage)	
1.25 Schneeräumtechnik	Schneepflüge, Kehrblasgeräte	
1.26 Enteisungstechnik/-mittel	Flugzeuge	Elephant M
	Fluid Type 1	10-60%
	Fluid Type 2	100%
	Flugbetriebsfl.	Sprüher Clearway

Ausfertigungsnummer 5

1.27 Nutzbarkeit

jahreszeitlich nicht eingeschränkt

1.28 Höhenmesserkontrollpunkt

nicht vorhanden

VOR-Kontrollpunkt

nicht vorhanden

INS-Kontrollpunkt

nicht vorhanden

2. Meteorologische Angaben

Vorherrschende Windrichtung

West

Werte der Temperatur

Mittl. tägl. Max (Jul)

22,5 °C

Mittl. tägl. Min (Jan)

- 2,5 °C

Mittelwert des Luftdruckes

JUL 1500 UTC

1009,5 hPa

JAN 0600 UTC

1011,5 hPa

Mittelwert der absoluten Feuchte

JUL 0600 UTC

10,0gr/m

JAN 0600 UTC

4,5 gr/m

3. Angaben über die Flugbetriebsanlagen

3.1 Klassifizierung des Flughafens

ICAO Klasse 4 E

3.2 Start- und Landebahn

Bezeichnung

09/27

Rechtweisende Richtung

098°/278°

Ausmaße in m

2520 x 45

Ausmaße in ft

8268 x 145

Tragfähigkeit

PCN 88 R/B/W/T, Beton mit Asphalt

Rollwege

südlicher Rollweg 15,8 m breit

(zw. zivilem Vorfeld u. Rollbahn A 23,0m breit)

Ausführung: Beton

3.4 Vorfeld

Ausführung: Beton

3.5 Optische Bodenhilfen und elektronische Ausrüstungen

3.5.1 Optische Orientierungshilfe	Flugplatzleuchtfeuer weiß/grün am TWR
3.5.2 Anzeigengeräte und Bodensignalanlagen	Windrichtungsanzeiger (befeuert)
3.5.3 Befeuerungseinrichtungen	
Anflugbefeuerung	NATO-Standard; weißes einseitig Strahlendes Hochleistungsfeuer; AFLS
Pistenrandbefeuerung	weißes rundstrahlendes Hochleistungsfeuer
Pistenendbefeuerung	rotes rundstrahlendes Hochleistungsfeuer
Rollbahnbefeuerung	blaues rundstrahlendes Niederleistungsfeuer
Andere Befeuerung	Schwellen, Hindernisse
3.5.4 Markierungen	Schwelle, Pistenbezeichnung, -mittellinie, -seitenlinie, Rollbahnmittellinie, Aufsetzzone
3.5.5 Funktechnische Einrichtungen	TACAN, ILS 09 CAT I (LLZ, GP, MM) ILS 27 CAT I (LLZ, GP, MM)

Für vollständige Angaben wird auf die aktuelle Fassung des „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ (AIP) verwiesen.

TEIL II – Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1 Halter des Flugplatzes Laage, auf dessen Gelände die Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH (weiterhin RLG) den Flughafen Rostock-Laage betreibt, ist der Bund (Luftwaffe der Bundeswehr). Die Flughafenbenutzungsordnung bezieht sich nur auf Regelungen im Zuständigkeitsbereich der RLG.
- 1.2 Wer den Flughafen Rostock-Laage mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Verfügungen der Luftfahrtbehörde, der Luftaufsicht sowie den Weisungen der RLG unterworfen. Unberührt hiervon bleiben Maßnahmen nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG). Die Brandschutzordnung der RLG ist zu beachten.
- 1.3 Alle Leistungen der RLG sind grundsätzlich entgeltpflichtig. Soweit die Höhe der Entgelte nicht veröffentlicht ist, ist diese bei den jeweils zuständigen Stellen zu erfragen. Auf die Zahlungsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung wird hingewiesen.

- 1.4 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Halter und Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

- 2.1.1. Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte mit Flugzeugen und Drehflüglern gestattet, soweit dies nach den Eigenschaften der Luftfahrzeuge und den Einrichtungen und Anlagen des Flughafens ohne Gefährdung von Personen und Sachen möglich ist. Benutzungsbeschränkungen sowie sonstige flugbetriebliche Auflagen sind im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ (AIP) und im „Militärischen Luftfahrthandbuch Deutschland“ veröffentlicht. Diese Flughafenbenutzungsordnung, die in ihrer jeweils gültigen Fassung in den NfL veröffentlicht ist, und die Entgeltordnung werden mit der Benutzung des Flughafens anerkannt.
- 2.1.2. Die Luftfahrzeughalter oder Luftfahrzeugführer haben der RLG auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.
- 2.1.3. Die Luftfahrzeughalter oder Luftfahrzeugführer haben der RLG Flugabsichten von und nach Rostock-Laage rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Disposition von Flugbetriebsanlagen und Personal notwendigen Informationen wie z.B. über Flugabsicht, das eingesetzte Luftfahrzeug und den Flugverlauf zuzuleiten.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

- 2.2.1. Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen entsprechend der gültigen Veröffentlichungen im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ (AIP) zu nutzen.
- 2.2.2. Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Flugsicherungskontrollstelle der Bundeswehr bzw. der Verkehrsstelle der RLG (nur auf den Vorfeldern) gebunden.

2.3. Regelungen für die Durchführung der Verkehrslenkung auf den

Bewegungsflächen der RLG

- 2.3.1. Zuständigkeiten:

Für die Bewegungslenkung auf den Rollwegen ist die Flugsicherungskontrollstelle der Bundeswehr zuständig. Für die Regelung des Roll-, Fahr- und Personenverkehrs auf dem zivilen Vorfeld ist die RLG zuständig.

Die Flugsicherungskontrollstelle der Bundeswehr delegiert die Aufgaben für Luftfahrzeuge, die in ihrem Zuständigkeitsbereich aus eigener Kraft rollen oder geschleppt werden, an die RLG, wenn diese von einem „Follow me“ – Fahrzeug der RLG übernommen wurden.

2.3.2. Allgemeine Betriebsverfahren:

Für Bewegungen auf dem Vorfeld hat der Luftfahrzeugführer über Funk eine Rollanweisung durch die Verkehrsstelle der RLG einzuholen.

Rollende oder geschleppte Flugzeuge ohne Funksprechverbindung mit der Verkehrsstelle bedürfen der Führung durch ein Leitfahrzeug der RLG.

Luftfahrzeuge, die aus eigener Kraft rollen oder geschleppt werden, haben auf dem Vorfeld absoluten Vorrang vor Fahrzeugen oder Personen.

Alle Personen mit Berechtigung, die sich auf dem Vorfeld bewegen, müssen in geeigneter Weise in diese Verfahren eingewiesen sein.

Die Flugsicherungskontrollstelle der Bundeswehr unterstützt nach Möglichkeit die RLG bei der Bewegungslenkung auf dem Vorfeld durch Übermittlung von Informationen und Anfragen der Luftfahrzeugführer an die Verkehrsstelle.

2.3.3. Verfahren für einrollenden Verkehr:

Die Flugsicherungskontrollstelle der Bundeswehr erteilt gelandeten Luftfahrzeugen eine Rollanweisung zum Vorfeld. Die Zuständigkeit der Flugsicherungskontrollstelle der Bundeswehr endet, wenn ein Luftfahrzeug die Hauptrolllinie des südlichen Rollweges verlassen hat und dem Einweiser folgt oder ein Leitfahrzeug erkennbar das Luftfahrzeug übernommen hat. Einrollendem Verkehr der Allgemeinen Luftfahrt wird die Abstellposition und die Regelung zum Erreichen des Terminals über Funk von der Verkehrsstelle der RLG mitgeteilt.

Sofern kein Einweiser oder Leitfahrzeug zur Verfügung stehen, geschieht das Einparken in eigener Verantwortung des Luftfahrzeugführers.

Abweichend von den vorgenannten Verfahrensweisen erfolgt der Einsatz eines Leitfahrzeuges grundsätzlich

- auf Anforderung des Luftfahrzeugführers
- auf Anforderung der Flugsicherungskontrollstelle der Bundeswehr und
- nach Entscheidung durch die Verkehrsstelle der RLG.

2.3.4. Verfahren für abrollenden Verkehr:

Der Luftfahrzeugführer stellt vor Einleitung des Rollvorgangs Funkkontakt mit der militärischen Flugsicherung her, um eine Anlassfreigabe und/oder Rollanweisung einzuholen. Die RLG ist für alle Maßnahmen zur Freigabe des Luftfahrzeuges zum Rollen verantwortlich.

2.3.5. Regelungen für den Fahrverkehr:

Bei Fahrten auf dem Vorfeld sind grundsätzlich die markierten Fahrstraßen zu nutzen.

Die Abfertigungspositionen sind auf direktem Weg von den Fahrstraßen anzusteuern. Fahrzeuge dürfen im Bereich der militärischen Flugsicherung nur bewegt werden, wenn der Fahrer über eine spezielle Berechtigung verfügt, vor Einfahrt in das Gelände eine Genehmigung über Funk vom Tower eingeholt hat. Am Fahrzeug ist die Warnblinkanlage und Abblendlicht einzuschalten.

Auf die Verkehrs- und Zulassungsbestimmungen für das Betriebsgelände wird hingewiesen. (Veröffentlicht unter „Verkehrsregeln und allgem. Regeln für den nicht öffentlichen Bereich“)

2.4. Rollen und Schleppen

- 2.4.1. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen und in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Das Ein- und Aushallen der Luftfahrzeuge erfolgt entgeltpflichtig allein durch die RLG. Ausnahmen hiervon erfordern eine schriftliche Genehmigung.
- 2.4.2. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Minstdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.
- 2.4.3. Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von der RLG oder nach näherer Vereinbarung vom Luftfahrzeughalter geschleppt. Schleppen darf nur geschultes Personal; der Führerstand eines Flugzeuges > 5,7 t MTOW muss, der eines kleineren Luftfahrzeuges soll mit einem Luftfahrzeugführer oder einem fachkundigen Mechaniker besetzt sein. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt die RLG, so hat der Luftfahrzeughalter ihr die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben und die zugelassenen Schleppstangen zur Verfügung zu stellen. Die Schleppstange muss den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen und regelmäßig gewartet sein.
- 2.4.4. Schleppbewegungen im Bereich der militärischen Flugsicherung sind mit dem Tower direkt abzusprechen.

2.5. Abfertigungsvorfelder

- 2.5.1. Die auf dem Vorfeld gekennzeichneten Plätze dienen der Abfertigung von Verkehrsflugzeugen.
- 2.5.2. Eine andere Benutzung z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten oder zu Stand- und Probelaufen ist nur mit Einwilligung der RLG zulässig.
- 2.5.3. Abfertigungsplätze werden von der RLG zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden vom Personal der RLG eingewinkt/eingewiesen.

2.6. Verkehrsabfertigung (Bodendienste)

- 2.6.1. Grundsätzlich ist nur RLG berechtigt, am Flughafen Rostock-Laage die Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienste) gegen Entgelt durchzuführen. In den Fällen der in Ausnahme genehmigten Selbstabfertigung haben die Luftfahrzeughalter ihre Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den von der RLG zugewiesenen Plätzen abzustellen. Für die Sondernutzungen und das Abstellen erhebt die RLG (außerhalb der Entgeltordnung) ein gesondertes Entgelt.
- 2.6.2. Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen in Sinne §8 Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV):
- a) Abfertigungspositionen
 - b) Entsorgungssystem Abfall
 - c) Entsorgungssystem Fäkalien
 - d) Fluggastbrücken
 - e) Gepäckfördersystem
 - f) Versorgungssystem für Frischwasser

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich durch die RLG vorgehalten, verwaltet und betrieben. Soweit Leistungen dieser Art benötigt werden, sind die zentralen Infrastruktureinrichtungen gegen Entgelt zu nutzen.

2.7. Abstellen/Unterstellen

- 2.7.1. Abstell- und Unterstellplätze werden von der RLG zugewiesen. Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann sie das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.
- 2.7.2. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Außerhalb beleuchteter Abstellplätze ist ein abgestelltes Luftfahrzeug bei Dunkelheit oder schlechter Sicht mit einer Warnlampe zu kennzeichnen.
- 2.7.3. Für das Abstellen von Luftfahrzeugen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges im Hangar gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für die RLG nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Einzelheiten regelt der grundsätzlich abzuschließende Mietvertrag.
- 2.7.4. Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.

- 2.7.4.1. Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte der RLG, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kran- und Montagegerüste dürfen nur nach Vereinbarung mit der RLG benutzt werden.
- 2.7.4.2. Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, welche die RLG hierfür zugelassen hat.
- 2.7.4.3. Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle, hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten.
- 2.7.4.4. Luftfahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der Verkehrsstelle in bestimmten hierfür vorgesehenen Bereichen und unter Verwendung zugelassener Mittel gewaschen werden.
- 2.7.4.5. Die Plätze vor den Hallentoren sind freizuhalten.
- 2.7.4.6. Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Zustimmung der RLG.
- 2.7.4.7. Strom- und Wasserentnahme sind gebührenpflichtig.

2.8. Schallschutz

Der Luftfahrzeughalter bzw. -führer hat auf dem Flughafen Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden. Test- und Probeläufe von Flugzeugtriebwerken sowie Standläufe zu Wartungszwecken sind nur mit Genehmigung der RLG und grundsätzlich nur in den allgemeinen Öffnungszeiten der RLG (Mo – Fr von 08:00 – 20:00 Uhr und Sa+So von 10:00 – 18:00 Uhr) erlaubt.

2.9. Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch die RLG zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

2.10. Wartungsarbeiten, Waschen und Enteisen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Enteisen von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von der RLG zugewiesenen Plätzen und mit den von ihr genehmigten Mitteln durchgeführt werden.

2.11. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- 2.11.1. Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf die RLG es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von

den Flugbetriebsflugflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.

Für Schäden haftet die RLG nur, wenn sie sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter sie beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

- 2.11.2. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der RLG dadurch ein Vermögensschaden, so kann sie vom Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- 2.11.3. Luftfahrzeughalter haben Vorkehrungen zu treffen, um im Falle einer Bewegungsunfähigkeit das Luftfahrzeug schnellstmöglich von den Bewegungsflächen zu entfernen.

3. Betreten und Befahren des Flughafengeländes

3.1. Straßen, Plätze, Eingänge

- 3.1.1. Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die RLG kann den Verkehr auf den Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen beschränken und sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten, soweit die RLG keine abweichende Regelung trifft.
- 3.1.2. Der Flughafen darf nur durch die von der RLG hierfür freigegebenen Eingänge von jeweils berechtigten Personen betreten oder befahren werden.
- 3.1.3. Wer auf dem Landwege Fracht, die auf dem Flughafen nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist oder wegbefördert wird, zum Flughafen hin oder wegbefördert, ist verpflichtet, der RLG nach besonderer Weisung Daten über Ladewerte dieser Fracht zu übermitteln.

3.2. Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

Der Fahrzeughalter und der Eigentümer eines Fahrzeuges sind für die Verkehrssicherheit und -tüchtigkeit von den auf dem Flughafengelände verwendeten Fahrzeugen verantwortlich. An nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Fahrzeugen ist in gut lesbarer, nicht verwischbarer Schrift Name und Sitz sowohl des Halters als auch des Eigentümers – sofern sie personenverschieden sind – anzubringen. Diese Fahrzeuge sind auf Verlangen der RLG mit besonderen Sicherheitseinrichtungen zu versehen. Fahrzeughalter und bei Personenverschiedenheit auch Eigentümer des Fahrzeuges haben die RLG auf erstes schriftliches Anfordern von einem gegen die RLG gerichteten Anspruch auf Schadensersatz und/oder Anwendungersatz freizustellen, der aus dem Halten und/oder dem Betrieb des Fahrzeuges auf dem Gelände der RLG entsteht.

- 3.2.1. Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an der Südostseite des Abfertigungsgebäudes aufnehmen oder absetzen. Fracht darf nur an den Frachtanlagen ab- oder aufgeladen werden. Direktverladungen von Massen- und Schwerlastgütern auf dem Vorfeld sind mit dem Flughafenunternehmer vorher besonders zu vereinbaren.
- 3.2.2. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebenen Kraftfahrzeuge, können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.
- 3.2.3. Kleinfahrzeuge (Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1. Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht allgemein zugänglich oder Sicherheitsbereiche sind, dürfen nur mit Einwilligung der RLG betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Vorfeld
- die Luftfahrzeughallen
- die Warteräume und sonstige Räume und Verkehrsflächen, die zu Abfertigungszwecken dienen
- die Gepäck und Frachthallen
- die Garagen und Werkstätten
- die Betriebsräume
- die Stromversorgungsanlagen
- die Heizanlagen
- die Baustellen

Für das unbegleitete Betreten der Sicherheitsbereiche sind eine gültige behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung und ein Ausweis lt. Ausweisordnung der RLG erforderlich.

Satz 1 gilt entsprechend für Grundstücke und Anlagen der Flugsicherung außerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes.

- 3.3.2. Die RLG kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1. allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.
- 3.3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter Einhaltung der durch RLG getroffenen Regelungen betreten werden.

In den Sicherheitsbereichen besteht die Pflicht, Berechtigungsausweise sichtbar zu tragen. Besucher sind mit erforderlichen Ausweisen auszustatten. Die Sicherheitsbereiche dürfen von Besuchern nur unter Führung eines Zutrittsberechtigten mit gültiger Begleitberechtigung betreten werden. Die Zutrittsverantwortlichen der RLG sind vorher hierüber zu benachrichtigen. Hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zum Rollfeld oder zur Zufahrtsstraße des Tower verlassen werden.

- 3.3.4. Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Grenzschutz-, und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen die RLG hiervon vorher benachrichtigen.
- 3.3.5. Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen. (gelbe Rundumleuchte bzw. eingeschaltete Warnblinkanlage)
- 3.3.6. Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.4. Rollfeld

Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes notwendige Einwilligung erteilt das TaktLwG 73 „Steinhoff“.

3.5. Vorfeld

- 3.5.1. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Vorfeld ist für Fahrzeuge auf 20 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht für Leit-, Feuerlöcher-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz sowie Fahrzeuge der Verkehrsleitung.
- 3.5.2. Für den Fahrzeugverkehr auf dem Vorfeld sind die von der RLG erlassenen Verkehrs- und Zulassungsregeln verbindlich.
- 3.5.3. Das Vorfeld darf nur mit den von der RLG zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung der RLG:

3.6. Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

4. Sonstige Betätigung

4.1. Gewerbliche Betätigung

- 4.1.1. Gewerbliche Betätigung ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit der RLG, die grundsätzlich ein an diese zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

4.2. Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung der RLG. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.3. Lagerungen

- 4.3.1. Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Luftverkehrsgesetz, § 11 Luftsicherheitsgesetz und § 2 Gefahrgutgesetz und der zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der RLG in den dafür zugelassenen Räumen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gelagert und umgeschlagen werden. Für die Zeit des Gefahrgutumschlages muss ein Ansprechpartner der Luftverkehrsgesellschaft oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein.
- 4.3.2. Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen und Räume nur mit Einwilligung der RLG gelagert werden.
- 4.3.3. Beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften (z.B. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe VAWS) einzuhalten. Die Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten.

4.4. Bauarbeiten

Bauarbeiten auf im Eigentum der RLG befindlichen und den laut Mitbenutzungsvertrag überlassenen Flächen bedürfen der Genehmigung der RLG.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetzen oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die zusätzlich nachfolgend aufgeführten Sicherheitsbestimmungen, die Brandschutzordnung sowie alle Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes sowie weiterer Vorschriften, die durch ein in RLG tätiges Unternehmen in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes bzw. seiner Tätigkeit zu beachten sind, sind umzusetzen.

5.1. Allgemeines

5.1.1 Umgang mit Kraftstoffen

5.1.1.1. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

5.1.1.2. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf der RLG zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden.
Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden so ist das nur mit besonderem Feuerschutz durch die Feuerwehr zulässig.

5.1.1.3. Das Betanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Passagieren ist nur in Anwesenheit eines geeigneten Löschfahrzeuges der Feuerwehr mit Bedienpersonal zulässig.

5.1.1.4. Das Enttanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Passagieren ist unzulässig.

5.1.1.5. Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftversorgungseinrichtungen elektrostatisch leitend verbunden und geerdet sein.

5.1.1.6. Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 4 m um die Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zum Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosivgeschützter Bauart.
Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen und Schmierstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Feuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.

5.1.1.7. Kraftstoffversorgungsfahrzeuge und -einrichtungen müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

5.1.2. Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken

5.1.2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten laufen.

5.1.2.2. Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den unter 2.8. festgelegten Zeiträumen und an den von der RLG bestimmten Stellen vorgenommen werden.

5.1.2.3. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert sein.

5.1.2.4. Zur Warnung von Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.

5.1.2.5. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.

5.1.2.6. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und kein Sachschaden entstehen kann.

5.1.2.7. Auf den Vorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

5.1.3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, im Abfertigungsgebäude, in den Luftfahrzeughallen, in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichnete Luftfahrzeugwerkstätten sowie Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechende Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz eingerichtet und von der RLG zugelassen worden sind. In allen Gebäuden des Flughafens Rostock-Laage gilt Rauchverbot. Nur an besonders gekennzeichneten Raucherbereichen darf geraucht werden.

5.1.4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf dem Vorfeld sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen – wie Auspuffanlage mit Schalldämpfer – ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

5.1.5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1.5.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse 1 im Sinne der „Verordnung über brennbare Flüssigkeiten“ in der jeweils geltenden Fassung gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse 1 nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.

5.1.5.2. Feuergefährliche, leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz und den von ihr genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

5.1.5.3. Schmierstoffe- und Kraftstoffrückstände sind entsprechend der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (VAwS) zu behandeln und in Behältern außerhalb der Halle zu entleeren.

5.1.6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

5.1.6.1. Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

5.1.6.2. Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

5.1.6.3. Leere Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdruckbehälter für gefährliche Stoffe dürfen in Hallen und Werkstätten nicht gelagert werden. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

5.1.7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

5.1.7.1. Bei Ausbruch eines Brandes sind

- die Feueralarmanlagen zu betätigen und außerdem
- die Feuerwehr über Tel.-Nr.: 038454 321 310 (intern 310) oder (0) 112 zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit allen verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

5.1.7.2. Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort der Diensthabende der Verkehrsstelle unter Tel.-Nr.: (0)38454 321 310 (intern 310) zu benachrichtigen.

5.1.7.3. Für Feuerschutz- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der Notfallalarmplan der RLG in der aktuellen Fassung.

5.2. Security Management

Verantwortlich für die Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Menschen und Sachwerten im Sinne der Abwehr von äußeren Gefahren ist die RLG. Das betrifft insbesondere die Maßnahmen nach den gültigen gesetzlichen Regelungen zur Objektsicherung, Personen-, Fahrzeug- und Warenkontrollen, soweit nicht die Luftsicherheitsbehörde zuständig ist. RLG ist ebenfalls für die festgelegten Schulungen und die Einweisung auf dem Gebiet der Luftsicherheit verantwortlich. Sie werden von ihr oder in ihrem Auftrag gegen Entgelt durchgeführt.

5.3. Safety Management System (SMS)

Die RLG hat den Flughafen in betriebssicheren Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die Sicherheit des Flugbetriebes und damit der Passagiere und Kunden hat oberste Priorität für die RLG. Aus diesem Grunde betreibt RLG entsprechend den Vorgaben des §45b Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) unter Einbeziehung der am Flughafen tätigen Unternehmen ein Sicherheitsmanagementsystem (SMS). Im Rahmen dessen sind die am Flughafen tätigen Unternehmen, Behörden sowie alle am Flughafen gewerblich tätigen Personen verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Aufgaben und Prozesse die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien der RLG zu beachten.

Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren für das SMS werden durch die RLG gesondert geregelt.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind auf ein Gefährdungspotential zu prüfen. Bei Gefahr ist sofort der Diensthabende der Verkehrsstelle über Tel.-Nr.: 038454 321 310 (intern 310) zu benachrichtigen. Unbedenkliche Sachen unverzüglich bei der Information im Terminal abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1. Verunreinigung

Verunreinigungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen, die keine umweltrelevanten Schäden bzw. Beeinträchtigungen nach sich ziehen, sind von den Verursachern zu beseitigen. Andernfalls kann die RLG die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. Erforderliche Materialien und Geräte können je nach Verfügbarkeit von der RLG gegen Entgelt entliehen bzw. bezogen werden. Es ist auf jeden Fall eine Meldung an den Diensthabenden der Verkehrsstelle zu erstatten.

7.2. Abwässer

In die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser z.B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öle verunreinigt ist, ist es nach besonderer Weisung der RLG zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben die RLG von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Des Weiteren ist für den Einsatz von Chemikalien und besonderer Reinigungsmittel die Genehmigung des Verkehrsleiters vorher einzuholen.

Bei Störfällen ist umgehend der Verkehrsleiter vom Dienst zu benachrichtigen!

7.3. Enteisung

Enteisungsmittel dürfen nur von der RLG und nur auf den dafür vorgesehenen Flächen eingesetzt werden.

7.4. Abfall und Entsorgung

Abfälle und Wertstoffe sind zu trennen. Das Abfallaufkommen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. RLG erlässt dazu Abfallbestimmungen.

Bei unvorschriftsmäßigen Entsorgungen durch Dritte ist RLG berechtigt diese aus Kosten des Verursachers vorschriftsmäßig vorzunehmen.

8. Reklamation und Haftung

- 8.1. Hat RLG die ihr obliegende Leistungspflicht nach Auffassung der Nutzer des Flughafens (Fluggesellschaft, Flugzeughalter, Fluggäste, Besucher etc.; Nachstehend „Flughafennutzer“) nicht ordnungsgemäß erfüllt, so hat er ihr dieses unverzüglich anzuzeigen.
- 8.2. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend „Schadensersatzansprüche“) des Flughafennutzers gegen die RLG, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch diese, Gesundheits- und Körperschäden des Flughafennutzers aufgrund einer von der RLG zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese.
- 8.3. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die RLG ist der Schadensersatzanspruch des Flughafennutzers gegen die RLG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit diese nicht für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung, nicht für Gesundheits- und Körperschäden des Flughafennutzers oder aufgrund einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haftet.
- 8.4. Für Beschädigungen und Abhandenkommen von Reisegepäck, Luftfracht (einschließlich lebender Tiere) und Luftpost haftet die RLG – vorbehaltlich vorstehender Ziffern 8.2 und 8.3 – nicht.
- 8.5. Die RLG wird – vorbehaltlich vorstehender Ziffern 8.2 und 8.3 – von den ihr gegenüber dem Flughafenbenutzer jeweils obliegenden Verpflichtungen frei, sofern und soweit die ihr obliegenden Leistungen infolge von Arbeitskämpfen, höherer Gewalt oder sonstigen Gründen, die außerhalb unserer Einfluss- und/oder Entscheidungssphäre liegen, nicht erfüllen können.
- 8.6. Einer Pflichtverletzung durch die RLG steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 8.7. Mit vorstehender Regelung ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Flughafennutzers verbunden.

9. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 9.1. Der Flughafennutzer ist nicht berechtigt, seine gegen die RLG gerichteten Ansprüche und Rechte ohne ihre schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.
- 9.2. Der Flughafennutzer kann der RLG gegenüber nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen (bewiesenen) Ansprüchen aufrechnen.
- 9.3. Der Flughafennutzer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes der RLG gegenüber nur berechtigt, sofern seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

10. Ausweisbestimmungen

Für das Betreten und Befahren der nichtöffentlichen Anlagen und der Sicherheitsbereiche gilt die Ausweisordnung der RLG in der jeweils gültigen Fassung.

Es wird besonders auf die Tragepflicht von Ausweisen und Berechtigungen in der vorgeschriebenen Form hingewiesen.

Nutzer des Flughafens, die nicht nur gelegentlich die Sicherheitsbereiche betreten oder befahren wollen, bedürfen der Ausweiserteilung nach erfolgreicher Zuverlässigkeitsüberprüfung, Schulung und Einweisung durch die RLG.

11. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

12. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen der RLG, die auf Grund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch sie jederzeit vom Flughafen verwiesen werden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen ist Weitendorf. Gerichtsstand für sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Rostock.

14. Anwendbares Recht

Ergänzend zu dieser Benutzungsordnung und unserer Entgeltordnung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

16. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines zwischen der RLG und einem Flughafenutzer geschlossenen Vertrag unwirksam, dessen Bestandteil diese Bestimmungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.

17. Inkrafttreten

Diese Flughafenbenutzungsordnung tritt am 07. Juli 2019 in Kraft.

Die Flughafenbenutzungsordnung vom 30. Dezember 2010 (NfL I 269/10) tritt gleichzeitig außer Kraft.

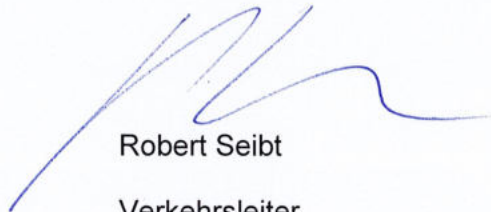
Laage, den 28. Juni 2019

Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH



Dörthe Hausmann

Geschäftsführerin



Robert Seibt

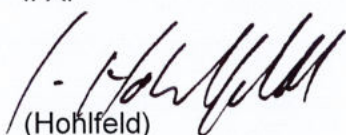
Verkehrsleiter

genehmigt:

Schwerin, den 01. Juli 2019

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

i. A.



(Hohlfeld)

